

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 1.11.2006)

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- 1.1. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss endet mit der Hauptabsperreinrichtung.
- 1.2. Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Herstellung des Netzanschlusses ist schriftlich durch den Anschlussnehmer zu beauftragen. Der Zeitbedarf für die Herstellung der Anschlussleitung beträgt in der Regel acht Wochen und wird in der Auftragsbestätigung genannt. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude mit eigener Hausnummer ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und Überpflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 1.5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH genannten Sätzen.
- 1.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterungen der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.7. Das zu transportierende Erdgas muss eine Gasbeschaffenheit aufweisen, die eine Einspeisung unter Beachtung der eichrechtlichen Bestimmungen und unter Einhaltung des DVGW-Regelwerkes G260 und G685 erlauben. Es muss in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen dem Erdgas der 2. Gasfamilie entsprechen. Die Abrechnungsbrennwerte der jeweiligen Brennwertzone im Stadtgebiet oder Litzlohe finden auf der Homepage: Netze -> Erdgasnetzdaten.

In Ihrem Netzanschlussertrag finden Sie die für die Versorgung den maßgebenden Ruhedruck, gemessen in mbar.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 2.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist vom ausführenden Vertragsinstallationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH oder dessen Beauftragte. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 3.1. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH die Kosten gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH für eine nach § 24 NDAV erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

4. Zahlung, Fälligkeit und Verzug (§ 23 NDAV)

- 4.1. Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Netzbetreiber Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH zu erstatten.

5. Grundstücksbenutzung (§ 12 NDAV), Anschlussvorhaltung

- 5.1. Beantragt der Anschlussnehmer die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses ohne Anschlussnutzung, erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Netzanschlusses gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- 6.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

7. Datenverarbeitung

7.1. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, persönliche Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.06.2007 in Kraft.

Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH
Ingolstädter Straße 18
92318 Neumarkt